



Kleine Anfrage von Tabea Estermann

betreffend attraktiver Wegunterhalt statt Kahlschlag: Wie wird das kantonale Freizeit-Velowegnetz zukunftsfähig gepflegt?

(Vorlage Nr. 4165.1 -18704)

Antwort des Regierungsrats
vom 25. August 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. August 2026 hat Kantonsrätin Tabea Estermann, Zug, die Kleine Anfrage betreffend «Attraktiver Wegunterhalt statt Kahlschlag: Wie wird das kantonale Freizeit-Velowegnetz zukunftsfähig gepflegt?» eingereicht (Vorlage Nr. 4165.1 - 18704). Der Regierungsrat nimmt zu den darin gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. *Bewilligungspflicht und konkreter Fall: Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen sind bauliche Anpassungen, Materialeinträge oder Veränderungen an Routen des kantonalen Freizeit-Velowegnetzes bewilligungspflichtig? Nach welchen Kriterien wurden die jüngsten Arbeiten am Felsentrail beurteilt und bewilligt?*

Der betriebliche und bauliche Unterhalt der Velo- sowie der Wanderwege erfolgt gemäss § 8 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14) entlang von Kantonsstrassen durch den Kanton und abseits von Kantonsstrassen durch die Gemeinden. Bei Wegen im Wald sind zusätzlich die Anforderungen der Waldgesetzgebung zu berücksichtigen.

Der betriebliche Unterhalt gewährleistet die sichere Benutzung eines Weges und beinhaltet den Erhalt der ursprünglichen Dimension und des ursprünglichen Zustands eines Weges. Diese Arbeiten erfordern keine Bewilligung. Finden sie im Wald statt, sind die Arbeiten dem Amt für Wald und Wild zu melden.

Gemäss § 15 Abs.1 GSW unterliegen Neu- und Ausbauten von Strassen und Wegen in grösserem Umfang dem Baubewilligungsverfahren. Darunter sind auch umfassende Sanierungen und Instandsetzungen von Wegen wie Anpassungen von Wegelementen in ihrer Dimension, Form oder Oberflächenbeschaffenheit zu verstehen. Für die Erteilung der Baubewilligung sind an Kantonsstrassen die Baudirektion, im Wald das Amt für Wald und Wild (vgl. § 6 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 [EG Waldgesetz; BGS 931.1]) und ausserhalb des Waldes die jeweiligen Standortgemeinden zuständig.

Bei den vorgenommenen Veränderungen am Felsentrail (Tunnelweg) handelt es sich um eine bauliche Anpassung eines Weges im Wald, welche bewilligungspflichtig ist. Dem Amt für Wald und Wild wurde durch die Bauherrschaft ein nachträgliches Baugesuch eingereicht, die Fachstelle Fuss- und Wanderwege sowie die Fachstelle Veloverkehr wurden zur Stellungnahme eingeladen. Das Baubewilligungsverfahren ist derzeit noch am Laufen, es erfolgte bisher weder eine Genehmigung noch eine Ablehnung.

2. *Qualitätsstandards: Welche verbindlichen Anforderungen gelten für den Unterhalt und die Erneuerung kantonalen Wander- und Freizeit-Velorouten (insbesondere hinsichtlich Materialwahl, Entwässerung, Linienführung und Erhalt des Trail-Charakters)? Bestehen hierzu Richtlinien oder Leitfäden für die ausführenden Stellen?*

Das Velowegnetz für die Freizeit dient vorwiegend der Erholung und dem Sport und verläuft in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebiets auf befestigtem oder unbefestigtem Untergrund. Das Velowegnetz für die Freizeit ist im kantonalen Richtplan festgesetzt und beinhaltet Velo-Routen sowie Bike-Routen. Die Ausbaustandards für die Velo-Routen werden durch das Tiefbauamt festgelegt, die Ausbaustandards für die Bike-Routen und für das Wanderwegnetz durch das Amt für Raum und Verkehr.

Die mit der Anpassung des Richtplans vom am 3. Juli 2025 genehmigten Bike-Routen liegen zum grössten Teil auf dem bestehenden Wanderwegnetz. Für die Umsetzung der Bike-Routen ist prinzipiell kein Ausbau der Wanderwege vorgesehen. Dies wurde sowohl in der begleitenden Arbeitsgruppe zur Definition der Routen wie auch in den Beratungen im Kantonsrat festgehalten. Sollte aber ausnahmsweise ein Ausbaubedarf zur Umsetzung einer Bike-Route bestehen (zum Beispiel zur Sicherstellung der Sicherheit), sind durch den Kanton die baulichen Erstmassnahmen umzusetzen.

Die Planung und Ausführung des betrieblichen Unterhalts sowie von notwendigen baulichen Massnahmen auf dem Wanderwegnetz und dem Velowegnetz abseits von bestehenden befestigten Strassen haben sich in erster Linie am Handbuch «Bau und Unterhalt von Wanderwegen» des Bundesamts für Strassen ASTRA und der Schweizer Wanderwege (2025) zu orientieren. Ein vergleichbares Handbuch für Bikewege ist beim Bund in Erarbeitung. Da sich Bike-Routen im Kanton Zug zum grössten Teil auf Wanderwegen befinden, ist das bereits vorhandene Handbuch für Wanderwege eine sehr gute Grundlage. Im Vordergrund des baulichen Unterhalts stehen die Gewährleistung der Sicherheit, der Attraktivität und der Dauerhaftigkeit der Wege. Unnötige Baumassnahmen sollen vermieden werden.

3. *Mitwirkung und Kommunikation: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass bei grösseren baulichen Veränderungen an kantonalen Freizeitwegen die betroffenen Anspruchsgruppen – insbesondere Nutzerorganisationen, Gemeinden und Grundeigentümerschaften – frühzeitig informiert und, soweit zweckmässig, in die Planung einbezogen werden?*

Ist die Baudirektion Bauherrin eines Projekts, werden die von einem Aus- oder Neubau eines kantonalen Velo- oder Wanderwegs betroffenen Grundeigentümerschaften, die tangierten Gemeinden und die kantonalen Fachstellen Fuss- und Wanderwege sowie Veloverkehr bereits im Rahmen der Projektausarbeitung miteinbezogen. Je nach Art des Projekts werden auch Vertretende von Dritten – wie z. B. die Zuger Wanderwege oder die IG Mountainbike – beratend beigezogen (vgl. Art. 8 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 [FWG; SR 704] und Art. 10 des Bundesgesetzes über Velowege vom 18. März 2022 [Veloweggesetz; SR 705]). Im Rahmen des Bewilligungsprozesses werden die betroffenen kantonalen Amts- und Fachstellen sowie die Gemeinden zur Stellungnahme eingeladen. Zudem erfolgt eine öffentliche Auflage.

Regierungsratsbeschluss vom 25. August 2026